

11. Energie

Übersicht

98.029	„Für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“. Volksinitiative
99.055	Elektrizitätsmarktgesetz
00.030	Atomgesetz. Änderung des Bundesbeschlusses
01.022	"MoratoriumPlus" und "Strom ohne Atom". Volksinitiativen und Kernenergiegesetz

Siehe auch 02.073 Schwefelfreie Treibstoffe. Einführung – Kapitel 13

98.029 „Für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“. Volksinitiative

Botschaft vom 13. Mai 1998 zur Volksinitiative „Für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“ (BBl 1998 4185)

Ausgangslage

Die von der Grünen Partei der Schweiz lancierte Volksinitiative wurde am 22. Mai 1996 mit mehr als 113 000 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Bundesrat legte am 13. Mai 1998 eine Botschaft vor mit dem Antrag auf Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Die Bundesversammlung ihrerseits hätte die Initiative bis zum 22. Mai 2000 behandeln müssen. Die Kommission für Umwelt Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates kam anlässlich der Behandlung der Energie-Umwelt- sowie der Solar-Initiative aufgrund eines Gutachtens der Bundeskanzlei zum Schluss, dass vor allem die Solar-Initiative der Initiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“ insofern widersprach, als bei einer Annahme beider Initiativen eine Mehrfachbesteuerung der nichterneuerbaren Energieträger erfolgen würde. Damit würde das Prinzip einer Rechtsordnung ohne innere Widersprüche tangiert. Die UREK schlug deshalb vor, die Behandlung der Initiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“ gemäss Artikel 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes bis maximal ein Jahr nach der Volksabstimmung über die anderen Initiativen mit der gleichen Stossrichtung zurückzustellen. Beide Räte folgten diesem Vorschlag. Die drei Energievorlagen („Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt“, Volksinitiative „für einen Solarrappen (Solar-Initiative)“, „Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien“) wurden in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 verworfen.

Die Volksinitiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ verlangt die Besteuerung der nichterneuerbaren Energieträger und der Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen und zur Finanzierung einer Herabsetzung des Rentenalters. Ziel der Initiative ist der ökologische und soziale Umbau des Steuersystems.

Die Einführung dieser Energieabgabe soll durch einen neuen Verfassungsartikel ermöglicht werden, mit welchem das Steuerobjekt definiert wird. Die Steuerpflicht und auch die Bemessungsgrundlage sowie die Steuersätze werden von den Initiantinnen und Initianten bewusst offen formuliert.

Verhandlungen

06.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.06.2001 SR Zustimmung.

22.06.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (119:65)

22.06.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:0)

Ulrich Fischer (R, AG) und John Dupraz (R, GE) hielten als Sprecher der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des **Nationalrates** eingangs der Debatte fest, dass es nach Auffassung der Kommissionsmehrheit demokratiepolitisch bedenklich sei, kurz nach der Ablehnung der drei Energievorlagen am 24. September 2000 durch Volk und Stände das Thema erneut vorzulegen. Es gehe hier um eine Neuauflage der ökologischen Steuerreform. Auch wenn die Mehrheit der Kommission Ablehnung beantrage, heisse das jedoch nicht, dass eine Ökologisierung des Steuersystems ewig vom Tisch sei. Kritisiert wurde von bürgerlicher Seite auch, dass die Initiative Abgaben nicht nur auf Öl, Gas oder atomaren Brennstoffen verlangt, sondern auch auf dem Strom aus grossen Wasserkraftwerken. Im Namen einer Kommissionsminderheit beantragte Mitinitiantin Franziska Teuscher (G, BE) Annahme der Initiative mit dem Hinweis, gute Ideen könnten sich – wie damals beim Frauenstimmrecht - oft nicht beim ersten Anlauf durchsetzen. Die Minderheit der UREK war der Ansicht, dass mit der Ablehnung der Grundnorm („Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt“) am 24. September 2000 das Thema nicht vom Tisch sei. Die Initiative konkretisiere die ökologische Steuerreform. Die Kommissionsmehrheit sei leider nicht bereit gewesen, auf die verschiedenen Gegenvorschläge, die in der Kommission vorlagen, einzutreten und einen mehrheitsfähigen Vorschlag für die ökologische Steuerreform zu suchen. Daher stehe nun einzig die Volksinitiative zur Diskussion.

Nach einer Debatte mit wirtschaftlichen Argumenten für und gegen die Initiative, mit Überlegungen zum ökologischen Steuerumbau, zur Entlastung bei den Lohnnebenkosten sowie zu verschiedenen Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung entschied der Nationalrat mit 120 zu 65 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Für ein Ja zur Ökosteuer stimmten vor allem Mitglieder der Sozialdemokratischen, der Grünen und der Evangelischen und Unabhängigen Fraktion. Im **Ständerat** vertrat Pierre-Alain Gentil (S, JU) die befürwortende Minderheit. Vergeblich rief er dazu auf, die Debatte über die Energiebesteuerung mit einem Ja am Laufen zu halten. Die Initiative habe wohl Mängel, aber sie gehe in die richtige Richtung. Von Seiten bürgerlicher Ratsmitglieder wurde wiederum auf das Scheitern der Energievorlagen im Herbst 2000 und insbesondere auf die Ablehnung der Grundnorm hingewiesen. Die Initiative sehe zudem keinen Höchstsatz für die Energiebelastung vor und es sei nicht von Vorteil, die Energie aus Wasserkraft auch zu besteuern. Die Wasserkraftwerke lieferten 60 Prozent des schweizerischen Stroms, die anstehende Strommarktöffnung setze die Wasserkraft einem enormen Kostendruck aus und es sei daher wenig sinnvoll, diese umweltfreundliche Energiequelle stärker zu belasten. Mit 24 zu vier Stimmen beschloss die Kleine Kammer, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

In der Schlussabstimmung wurde der entsprechende Bundesbeschluss im Nationalrat mit 119 zu 65 Stimmen und im Ständerat einstimmig angenommen.

Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 mit 77,1 Prozent Nein-Stimmen und von allen Ständen abgelehnt (vgl. Anhang G).

99.055 Elektrizitätsmarktgesetz

Botschaft vom 7. Juni 1999 zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) (BBl 1999 7370)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur marktwirtschaftlichen Erneuerung dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Auftrag erteilt, einen Bericht über Möglichkeiten einer Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energien zu erarbeiten. In der Folge wurde durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Bundesverwaltung, der Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Strom-Grosskonsumenten zusammensetzte der Bericht «Öffnung des Elektrizitätsmarktes» und durch eine um die Kantone, die Kleinkonsumenten und die Umweltorganisationen erweiterten Arbeitsgruppe der Bericht «Marktöffnung im Elektrizitätsbereich» vorgelegt. Der Bundesrat hat am 22. Dezember 1995 bzw. 25. Juni 1997 von diesen Berichten Kenntnis genommen und das UVEK beauftragt, einen Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz zu erarbeiten. Am 18. Februar 1998 hat das UVEK den Vorentwurf zu einem Elektrizitätsmarktgesetz und den erläuternden Bericht bis zum 15. Mai 1998 in die Vernehmlassung gegeben. Die Absicht, den Elektrizitätsmarkt auch in der Schweiz zu öffnen, wurde von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Auch das vom Vernehmlassungsentwurf anvisierte Ziel, den Elektrizitätsmarkt nach Ablauf einer bestimmten Übergangsfrist vollständig zu öffnen, fand breite Unterstützung. Bei der Beurteilung der Vorlage als Ganzes gingen die Meinungen jedoch weit

auseinander: Insbesondere die Fragen betreffend die Errichtung einer schweizerischen Netzgesellschaft, die Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen und des Marktöffnungstempos (Zulassung der Verteilwerke bereits von Beginn der Marktöffnung) waren heftig umstritten. Am 16. September 1998 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen und den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Das UVEK wurde beauftragt, mit den wichtigsten politischen Kräften bilaterale Gespräche über die strittigen Punkte zu führen. In der Folge hat der Bundesrat im Herbst 1998 entschieden, an der Errichtung einer nationalen Netzgesellschaft festzuhalten, jedoch keine Entschädigung für nicht amortisierbare Investitionen für Kernkraftwerke vorzusehen. Die Errichtung einer schweizerischen Netzgesellschaft ist für die Verwirklichung eines echten Marktes im Elektrizitätsbereich bzw. für den diskriminierungsfreien Netzzugang notwendig. Anfangs 1999 hat der Bundesrat zudem beschlossen, als Übergangslösung zu einer ökologischen Steuerreform eine zeitlich begrenzte Energieabgabe (mit Erträgen zwischen 300 und 450 Mio. Fr. im Jahr) zu unterstützen. Im März 1999 hat sich der Bundesrat schliesslich für eine auf Einzelfälle beschränkte restriktive Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen bei Wasserkraftwerken ausgesprochen.

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz (Stand: 07.06.1999) ist ein Rahmengesetz, welches dem Prinzip der Subsidiarität und Kooperation Rechnung trägt. Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (in der vom Bundesrat dem Parlament vorgeschlagenen Version) soll der Strommarkt über den geregelten Netzzugang auf Vertragsbasis (Regulated Third Party Access) geöffnet werden. Das heisst, dass Betreiber von Elektrizitätsnetzen verpflichtet werden, auf nicht diskriminierende Weise vertraglich Elektrizität für berechnigte Kunden durch ihr Netz zu leiten. Dafür sollen die Betreiber der Elektrizitätsnetze eine an den betriebsnotwendigen Kosten orientierte Vergütung erhalten. Als berechnigte Kunden gelten bei Inkrafttreten des Gesetzes die Grosskonsumenten mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh. Das sind in der Schweiz rund 110 Unternehmungen. Zusätzlich sollen bei Inkrafttreten des Gesetzes auch die Verteilwerke Zugang zum Markt haben, und zwar im Umfang der Bezugsmengen für berechnigte Kunden sowie im Umfang von 10 Prozent ihres Jahresabsatzes an feste Kunden. Insgesamt beträgt damit die Marktöffnungsquote zu Beginn rund 21 Prozent; die EU verlangt von ihren Mitgliedsländern für 2001 eine Marktöffnungsquote von rund 29 Prozent. Nach drei Jahren soll in der Schweiz der Schwellenwert für Grossverbraucher auf 10 Gigawattstunden gesenkt werden. Gleichzeitig wird der Umfang des Jahresabsatzes der Verteilwerke auf 20 Prozent erhöht. Die Marktöffnungsquote beträgt damit nach drei Jahren rund 34 Prozent. Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung für alle Endverbraucher und Verteilwerke. Damit wird der Strommarkt zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich geöffnet sein. Für den Betrieb des Übertragungsnetzes schlägt der Gesetzesentwurf die Errichtung einer gesamtschweizerischen Netzgesellschaft vor. Eine solche ist besonders aus wettbewerbspolitischen Überlegungen notwendig. Die heutigen Betreiber von Übertragungsnetzen können während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine für sie sachgerechte Lösung treffen. Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz konnte im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf vereinfacht werden. Auf Grund der im Parlament hängigen Energieabgaben (Stand: 07.06.1999) verzichtet der Entwurf auf verschiedene flankierende Massnahmen. Über die Frage der Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen enthält der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz keine Bestimmungen. Die auf Einzelfälle beschränkte, restriktive Entschädigung bei Wasserkraftwerken soll im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu den hängigen Energieabgaben geregelt werden. (Die Energielenkungsabgaben wurden in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 abgelehnt). Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz ist mit Ausnahme des Marktöffnungsrhythmus mit der EG-Richtlinie 96/92 vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt kompatibel. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes wird der Marktöffnungsgrad in der Schweiz etwas tiefer als jener der EG-Richtlinie sein. Nachher wird aber der Marktöffnungsgrad in der Schweiz auf das Niveau der EG-Richtlinie gehoben und ab dem Jahre 2006 übertroffen. Im Gegensatz zur EG-Richtlinie stipuliert das Elektrizitätsmarktgesetz bereits heute das Ziel einer vollständigen Marktöffnung nach sechs Jahren. (Ausführungen gemäss Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 07.06.1999).

Verhandlungen

20.03.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

07.06.2000 SR Die Beratungen werden ausgesetzt bis nach der Volksabstimmung vom 24.09.2000 über die Energieinitiativen und die Gegenvorschläge.

04.10.2000 SR Abweichend.

- 30.11.2000 NR Abweichend.
- 04.12.2000 SR Abweichend.
- 07.12.2000 NR Abweichend.
- 11.12.2000 SR Abweichend.
- 13.12.2000 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
- 13.12.2000 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
- 15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (160:24)
- 15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:2)

Im **Nationalrat** war Eintreten auf die Vorlage weitgehend unbestritten. Ein Nichteintretens- sowie ein Rückweisungsantrag von linker Seite wurden mit 146 zu 2 bzw. 136 zu 19 Stimmen abgelehnt. Zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsanträge lagen vor. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission beantragte über ein Dutzend Änderungen oder Ergänzungen. Wechselnde Minderheiten in Kommission und Rat stellten weitere 53 Änderungsanträge.

In der Detailberatung lehnte der Nationalrat zunächst alle Minderheitsanträge ab, die eine Bevorzugung der erneuerbaren Energie bei der Stromdurchleitung verlangten. Anschliessend bereinigte die Grosse Kammer die verschiedenen Anträge zur umstrittenen Frage, ob eine nationale Netzgesellschaft vorgeschrieben werden soll und wie diese gegebenenfalls aussehen soll. Nach mehreren Abstimmungen siegte der Antrag von Bundesrat und Kommissionsmehrheit mit 104 zu 46 Stimmen gegen eine bürgerliche Minderheit. Demnach muss das 5000 Kilometer lange Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz) von einer „nationalen, privatrechtlichen Netzgesellschaft“ betrieben werden. Gleichzeitig wies der Nationalrat die Verstaatlichungswünsche der Linken ab.

Zentral war auch die Diskussion über die Geschwindigkeit der Marktöffnung. Die Mehrheit entschied sich schliesslich für den Fahrplan von Bundesrat und Kommissionsmehrheit: Sobald das Elektrizitätsmarktgesetz in Kraft tritt, erhalten die 110 grössten Verbraucher Zutritt zum Strommarkt. Gleichzeitig können auch die Verteilwerke 10 Prozent ihres Stromes vom Markt beziehen. Drei Jahre später dürfen weitere 140 Grossverbraucher ihre Stromlieferanten frei wählen und die Verteilwerke 20 Prozent vom Markt beziehen. Nach sechs Jahren öffnet sich der Markt für alle übrigen Verbraucher, also für die Haushalte und die grosse Mehrheit der kleinen und mittleren Betriebe.

Diverse Minderheitsanträgen wollten die Marktöffnung beschleunigen oder verzögern. Sie wurden alle abgelehnt. Ein Teil der Grossen Kammer verlangte, der freie Markt sei bereits innert dreier Jahre voll einzuführen. Eine weitere Minderheit forderte in der Übergangsphase eine höhere Marktquote für Verteilunternehmen, was ebenfalls einen schnelleren Marktprofit für Kleinverbraucher bringen würde. Die Minderheit der Bremsler, vor allem aus welschen Volksvertretern bestehend, beantragte, die Marktöffnung sei vorerst auf Grossverbraucher zu beschränken. Sechs oder sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll dann der Bundesrat über die weitere Öffnung neu befinden.

Auf eine Abgeltung der nicht amortisierbaren Investitionen (NAI) von Wasser- und Atomkraftwerken wurde verzichtet. Vor allem Freisinnige und Vertreter der SVP-Fraktion wollten eine finanzielle Abgeltung für die NAI von Wasser- und Atomkraftwerken im Elektrizitätsmarktgesetz festschreiben. Dieser Antrag unterlag aber deutlich. Und auch der Kompromissantrag von Yves Christen (R, VD), für die Wasserkraftwerke allein eine NAI-Abgeltung vorzuschreiben, wurde abgelehnt. Bundesrat und Kommissionsmehrheit empfahlen aus zwei Gründen, auf jegliche Abgeltung nicht amortisierbarer Investitionen im Strommarktgesetz zu verzichten: Einerseits erlaube die relativ langsame Marktöffnung den Elektrizitätsunternehmen, ihre zu teuren Kraftwerke noch unter Monopolbedingungen weitgehend zu sanieren. Andererseits sehe der parlamentarische Beschluss über die Energieförderabgabe vor, dass ein Teil des Abgabeertrages verwendet werden könne, um unrentable Wasserkraftwerke mittels Darlehen zu unterstützen. (Die Energieförderabgabe wurde ein halbes Jahr später – in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 – abgelehnt). Die inhaltliche Verknüpfung des Elektrizitätsmarktgesetzes mit den Vorlagen über die Energieabgaben wurde noch verstärkt durch die Bestimmung, dass das Strommarkt-Gesetz nur gemeinsam mit der Energieförderabgabe in Kraft gesetzt werden kann. Der Nationalrat befürwortete die Verknüpfung knapp mit 93 zu 88 Stimmen. Den Ausschlag für das Resultat gab eine Koalition aus Linken, Grünen und bürgerlichen Vertretern von Gebirgskantonen.

In der Gesamtabstimmung passierte das Elektrizitätsmarktgesetz mit 104 zu 24 Stimmen bei 51 Enthaltungen.

Im **Ständerat** beantragte Simon Epiney (C, VS), die Verhandlungen über die Vorlage bis nach der Volksabstimmung über die Energie-Förderabgabe vom 24. September 2000 zu verschieben. Vor allem Gegner der Energieabgabe bekämpften im Ständerat diese Verschiebung. Die vom Nationalrat beschlossene Verknüpfung der beiden Vorlagen wurde von ihnen als Nötigung und Erpressung

bezeichnet. Epiney wies seinerseits darauf hin, es lasse sich fundiert über das Elektrizitätsmarktgesetz erst beraten, wenn man wisse, ob das Volk die Energieabgabe annehme oder ablehne.

Der Ständerat stimmte dem Verschiebungsantrag mit 23 zu 21 Stimmen zu. Für die Vertagung stimmten alle Mitglieder der SP- und der CVP-Fraktion sowie zusätzlich je zwei Vertreter der Freisinnigen und der SVP-Fraktion aus Gebirgskantonen.

Nach dem Volksnein vom 24. September 2000 zur Energie-Förderabgabe, mit der unter anderem die einheimischen Wasserkraftwerke im liberalisierten Strommarkt hätten gestützt werden sollen, nahm der **Ständerat** die Beratung des Elektrizitätsmarktgesetzes auf. Dabei folgte er in den wesentlichen Punkten dem Entwurf des Bundesrates und den Entscheiden des Nationalrates.

Im Unterschied zum Nationalrat gewährte die Kleine Kammer beim Artikel über die Marktöffnungsstufen den Strom-Verteilwerken doppelt so hohe Marktquoten. So können die Verteiler ab dem Marktstart 20 Prozent und drei Jahre später 40 Prozent ihres Stromes auf dem Markt frei beziehen. Wie der Nationalrat beschloss auch der Ständerat (mit 26 gegen 9 Stimmen) die Schaffung einer einzigen privatrechtlichen nationalen Netzgesellschaft. Hinzugefügt wurde, diese Gesellschaft müsse eine „schweizerische Beherrschung sicherstellen“. Bei den Bestimmungen zur Stromdurchleitung baute der Ständerat zudem ohne Gegenstimme eine Sicherung zugunsten der Randgebiete ein. Um grosse regionale Preisunterschiede bei der Verteilung des Stromes in den Kantonen zu verhindern, soll der Bundesrat Massnahmen bis hin zur Schaffung eines Ausgleichsfonds anordnen können.

Nach der Ablehnung der Förderabgabe durch das Volk versuchten Vertreter der Gebirgskantone Schutzmassnahmen für die Wasserkraftwerke festzuschreiben. Ein Antrag von Theo Maissen (C, GR) für eine „kostendeckende Vergütung“ für den Strom aus Wasserkraftwerken, die nach einer Erneuerung wirtschaftlich nicht mehr rentieren, wurde mit 18 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die daraus entstehenden Mehrkosten hätten über Durchleitungsgebühren und mithin über den Strompreis finanziert werden sollen. Ohne Gegenstimmen und gegen den Willen des Bundesrates angenommen wurde hingegen ein restriktiver Antrag zur Abgeltung von früheren Investitionen in Wasserkraftwerken, die sich nach der Marktöffnung nicht mehr voll amortisieren lassen. Dazu kann der Bund „in Ausnahmefällen“ und befristet Darlehen ausrichten. Kein Gehör fanden Forderungen von Simon Epiney (C, VS) und Theo Maissen (C, GR), Abgaben auf dem Atomstrom zur Deckung der künftig anfallenden Kosten zu erheben.

Bei den restlichen Differenzen folgte der **Nationalrat** weitgehend der Fassung des Ständerats. So beschloss auch er eine raschere Marktöffnung, als vom Bundesrat ursprünglich vorgesehen. Mit den Stützungsmaßnahmen für die Wasserkraft schuf er jedoch eine neue Differenz. Es fand sich eine Mehrheit, die im Vergleich zum Ständerat eine Ausdehnung der Stützungsmaßnahmen zugunsten der Modernisierung von Wasserkraftwerken befürwortete.

Dieses Begehren fand danach im **Ständerat** wiederum keine Unterstützung. Die vom Nationalrat vorgeschlagene gebührenfreie Durchleitung von Strom aus erneuerbaren Energien wurde vom Ständerat auch abgelehnt.

Nachdem in der Frage der Förderung der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energien auch im zweiten Durchgang der Differenzbereinigung keine Einigkeit erzielt werden konnte, fand eine Einigungskonferenz statt. Folgende zwei Stützungsmaßnahmen wurden von beiden Räten angenommen:

Zum einen kann der Bund Wasserkraftwerken, die auf dem freien Markt nicht mehr konkurrenzfähig sind, nicht amortisierbare Investitionen (NAI) während zehn Jahren mit Darlehen überbrücken. Darlehen sind auch für die Modernisierung von Wasserkraftwerken erhältlich, wenn sie die Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit erhöht. Das Parlament kann die Frist durch einen Beschluss, der nicht dem Referendum untersteht, um weitere zehn Jahre verlängern. Als zweite Massnahme ist eine gebührenfreie Durchleitung von Strom aus Kleinstwasserkraftwerken während zehn Jahren vorgesehen. Die Bestimmung gilt für Wasserkraftwerke bis 500 Kilowatt, für andere erneuerbare Energien (Solarkraft, Windenergie, Holz, Biomasse) bis ein Megawatt Leistung.

In der Schlussabstimmung wurde das Elektrizitätsmarktgesetz im Nationalrat mit 160 zu 24 Stimmen und im Ständerat mit 36 zu zwei Stimmen angenommen.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 mit 52,6% Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

00.030 Atomgesetz. Änderung des Bundesbeschlusses

Botschaft vom 1. März 2000 zum Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz (BBl 2000 1693)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz (SR 732.01) ist bis zum Inkrafttreten eines neuen Atomgesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Ursprünglich war vorgesehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt das neue Kernenergiegesetz in Kraft gesetzt werden kann. Verschiedene Umstände (insbesondere Volksinitiativen, Tschernobyl) führten aber immer wieder zu Verzögerungen des Kernenergiegesetzes. Im März 2000 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Kernenergiegesetz eröffnet. Er beabsichtigt, spätestens im März 2001 – gleichzeitig mit der Botschaft zu den beiden Volksinitiativen «Strom ohne Atom» und «MoratoriumPlus» – die Botschaft zum Kernenergiegesetz dem Parlament zu unterbreiten. Der ursprüngliche Terminplan kann daher nicht eingehalten werden. Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz soll ohne inhaltliche Änderungen um zehn Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2010, verlängert werden. Nach der neuen Bundesverfassung ist dafür ein Bundesgesetz zu erlassen (Art. 163 f.).

Verhandlungen

21.06.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.10.2000 SR Zustimmung.

06.10.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (184:0)

06.10.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Die Vorlage wurde von beiden Räten ohne Diskussion und einstimmig angenommen.

01.022 "MoratoriumPlus" und "Strom ohne Atom". Volksinitiativen und Kernenergiegesetz

Botschaft vom 28. Februar 2001 zu den Volksinitiativen "MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)" und "Strom ohne Atom-Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)" sowie zu einem Kernenergiegesetz (BBl 2001 2665)

Ausgangslage

Die «MoratoriumPlus»-Initiative verlangt, dass für eine Dauer von zehn Jahren keine Bewilligungen für neue Kernanlagen und Forschungs-Reaktoren sowie für Leistungserhöhungen bei bestehenden Kernkraftwerken erteilt werden. Für die Verlängerung des Betriebs bestehender Kernkraftwerke über 40 Jahre hinaus ist das fakultative Referendum vorgesehen. Daneben sieht die Initiative eine Stromdeklaration vor. Die «Strom-ohne-Atom»-Initiative fordert die schrittweise Stilllegung der Kernkraftwerke. Bei Annahme der Initiative müssten Beznau I und II sowie Mühleberg innerhalb von zwei Jahren nach der Volksabstimmung ausser Betrieb genommen werden, Gösgen und Leibstadt spätestens nach dreissig Betriebsjahren, also 2008 bzw. 2014. Die Initiative verlangt zudem ein Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken. Der Bund hätte ferner gesetzliche Vorschriften zu erlassen, wonach die Betreiber, ihre Anteilseigner und Partnerwerke alle Kosten tragen müssten, die mit dem Betrieb und der Stilllegung der Kernkraftwerke zusammenhängen. Ebenso sollten die dauerhafte Lagerung der in der Schweiz produzierten radioaktiven Abfälle und der Mindestumfang der Mitentscheidungsrechte der davon betroffenen Gemeinwesen geregelt werden. Schliesslich verlangt die «Strom-ohne-Atom»-Initiative die Umstellung der Stromversorgung auf nicht-nukleare Energiequellen, wobei die Substitution durch Strom aus fossil betriebenen Anlagen ohne Abwärmenutzung vermieden werden soll. Der Bundesrat lehnt die Initiativen insbesondere aus folgenden Gründen ab: Die «MoratoriumPlus»-Initiative dürfte zwar keine wesentlichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen haben, selbst wenn eine Verlängerung der Betriebsdauer über 40 Jahre hinaus in einem Referendum abgelehnt würde. Soll die Initiative (verglichen mit einer Betriebsdauer der bestehenden Kernkraftwerke von 50 bis 60 Jahren) zu keinen zusätzlichen CO₂-Emissionen führen, ist allerdings die Einführung zusätzlicher Massnahmen nötig. Die Annahme der Initiative würde die Erreichung der CO₂-Ziele und die Offenhaltung der Kernenergieoption erschweren. Die «Strom-ohne-Atom»-Initiative hätte spürbare negative

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Ab 2010 ist mit dem Abbau der derzeitigen Stromüberschüsse in Europa zu rechnen. Nach der Initiative soll der Ersatz des in den bestehenden schweizerischen Kernkraftwerken produzierten Stroms Restriktionen unterliegen; dies dürfte hohe Kosten für die Stromversorgung verursachen. Ein striktes Importverbot von Nuklearstrom oder von fossilthermischem Strom, der ohne Abwärmenutzung erzeugt wird, liesse sich aus handelspolitischen Gründen nicht durchsetzen. Falls sie politisch überhaupt realisierbar sind, wären die Massnahmen zur Neutralisierung der CO₂-Emissionen (im Vergleich mit dem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke) oder gar zur Reduktion der CO₂-Emissionen um 10 Prozent gemäss CO₂-Gesetz eine erhebliche wirtschaftliche Belastung. Andererseits könnten mit der Annahme der Initiative Risiken der Kernenergienutzung vermieden werden. Der Bundesrat schätzt diese jedoch tiefer ein als die Nachteile eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Kernenergie. Im Oktober 1999 entschied der Bundesrat, dem Parlament den Entwurf zu einem Kernenergiegesetz als indirekten Gegenvorschlag zu den Initiativen zu unterbreiten. Danach sind der Weiterbetrieb der bestehenden und der Bau neuer Kernkraftwerke grundsätzlich möglich. Neue Kernkraftwerke sind jedoch nach dem jeweiligen Stand von Technik und Wissenschaft zu bauen. Der Entscheid über neue Kernanlagen ist von grosser Tragweite und soll deshalb dem fakultativen Referendum unterstehen. Der vorliegende Entwurf regelt im Weiteren insbesondere folgende Bereiche: Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Stilllegung von Kernanlagen, Entsorgung der radioaktiven Abfälle (Konzept der geologischen Tiefenlagerung) und deren Finanzierung. Im Weiteren werden die Bewilligungsverfahren vereinfacht und besser koordiniert. Zudem ist neu eine Beschwerdemöglichkeit an eine verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörde vorgesehen. Der KEG-Entwurf kommt damit mehreren Anliegen der Initiativen «MoratoriumPlus» und «Strom ohne Atom» entgegen. Andere von den Initianten verlangte Massnahmen können bereits gestützt auf bestehende Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen eingeführt werden (z.B. Deklarationspflicht für Strom). Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, die Initiativen «MoratoriumPlus» und «Strom ohne Atom» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen und dem Kernenergiegesetz zuzustimmen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)"

13.12.2001	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates; die Frist zur Behandlung der Initiative wird um ein Jahr verlängert, d. h. bis zum 28. März 2003.
22.03.2002	NR	Fristverlängerung bis zum 28. März 2003.
23.09.2002	NR	Zustimmung.
13.12.2002	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35/6)
13.12.2002	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (109:67)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Strom ohne Atom-Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)".

13.12.2001	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates; die Frist zur Behandlung der Initiative wird um ein Jahr verlängert, d.h. bis zum 28. März 2003.
22.03.2002	NR	Fristverlängerung bis zum 28. März 2003.
23.09.2002	NR	Zustimmung.
13.12.2002	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:5)
13.12.2002	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (108:63)

Vorlage 3

Kernenergiegesetz (KEG)

13.12.2001	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
23.09.2002	NR	Abweichend.
26.11.2002	SR	Abweichend.
05.03.2003	NR	Abweichend.
10.03.2003	SR	Abweichend.
12.03.2003	NR	Abweichend.
18.03.2003	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
18.03.2003	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

21.03.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (32:6)
21.03.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (102:75)

Der **Ständerat** entschied mit 26 zu 4 bzw. 23 zu 4 Stimmen, die Initiativen „Strom ohne Atom“ und „MoratoriumPlus“ dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Bei der Beratung der Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) wurde die Frage der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen zu einem Kernthema. Gemäss Entwurf des Bundesrates soll das Recycling von Atombrennstäben in den Wiederaufbereitungsanlagen von La Hague (Frankreich) und Sellafield (England) nach Ablauf der bestehenden Verträge im Jahr 2006 verboten sein. Die Kommissionsmehrheit des Ständerates strich im Gesetzesentwurf dieses Verbot. Das Ratsplenum wählte einen Mittelweg zwischen Bundesrat und Kommission. Es lehnte das Verbot mit 27 zu 15 Stimmen zwar klar ab, beschloss aber mit 22 zu 15 Stimmen die Wiederaufbereitung einem zehnjährigen Moratorium zu unterstellen. Das Moratorium kann vom Parlament danach um weitere zehn Jahre verlängert werden. Dieser Kompromiss war von Hansheiri Inderkum (C, UR) namens einer Kommissionsminderheit eingebracht worden. Eine weitere Kommissionsminderheit wollte mit dem Bundesrat am Verbot der Wiederaufbereitung festhalten.

Im Widerspruch zum Entwurf des Bundesrates strich der Ständerat das Vetorecht des Standortkantons bei der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (neues KKW oder Endlager). Die Bewilligungsverfahren für neue Kernanlagen wurden neu geordnet und auf Bundesebene konzentriert. Bei der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten folgte die Kleine Kammer der Fassung des Bundesrates und nicht dem Antrag ihrer Kommission. So soll für die Finanzierung dieser Kosten eine solidarische Nachschusspflicht aller Kernkraftwerksbetreiber eingeführt werden.

Der **Nationalrat** befasste sich mit der Revision des Kernenergiegesetzes in der Sommer- und Herbstsession 2002. In der Eintretensdebatte stand die links-grüne Minderheit der Befürworter eines Ausstiegs aus der Atomenergie einer bürgerlichen Mehrheit gegenüber, die nur mit der Kernenergie eine ausreichende und wirtschaftliche Energieversorgung garantiert sieht.

Zwei Kommissionsminderheiten, angeführt von Rudolf Rechsteiner (S, BS) und von Franziska Teuscher (G, BE), beantragten, das Kernenergiegesetz an den Bundesrat zurückzuweisen. Die Minderheit I (Teuscher) sah das KEG nicht mehr als Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen. Es bezwecke einzig die weitere Nutzung der Atomenergie. Inakzeptabel sei die Wiederaufbereitung von Brennelementen mit ihren fatalen Folgen für die Bevölkerung im Umkreis entsprechender Anlagen. Die Rückweisung war verbunden mit dem Auftrag, die Betriebszeit der AKW's auf maximal 30 Jahre zu beschränken, den Abtransport und die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente sofort zu stoppen, die Atombewilligungsverfahren zu demokratisieren sowie die unbeschränkte Haftpflicht für die AKW-Betreiber einzuführen. Die Minderheit II (Rechsteiner) beantragte Rückweisung des Gesetzes mit dem Auftrag, eine schrittweise Ausserbetriebnahme der laufenden AKW's nach spätestens 40 Betriebsjahren gesetzlich zu regeln. Die beiden Rückweisungsanträge wurden abgelehnt, in der definitiven Abstimmung mit 107 zu 60 Stimmen. Mit 76 zu 63 Stimmen sprach sich der Nationalrat gegen das vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbot der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Atombrennstäben aus und folgte damit dem Ständerat. Bundesrat Leuenberger monierte, ohne dieses Verbot könne das Kernenergiegesetz kaum mehr als indirekter Gegenvorschlag zu den Anti-AKW-Initiativen bezeichnet werden. Bei der weiteren Detailberatung zu den Themen Rahmenbewilligung, Betriebsbewilligung und Entsorgung radioaktiver Abfälle unterlagen die Anträge der AKW-Kritiker meist in einem Stimmenverhältnis von einem Drittel zu zwei Drittel.

In der Herbstsession wollte Andrea Hämmerle (S, GR) zusammen mit seiner Fraktion und den Grünen die Fortsetzung der Debatte zum Kernenergiegesetz auf die Wintersession verschieben. Am Abstimmungssonntag vom 22. September 2002, ein Tag zuvor, hatte sich das Nidwaldner Volk gegen das Endlager Wellenberg ausgesprochen und das Schweizervolk hatte Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz gesagt. Die energiepolitische Lage habe sich nach diesem Abstimmungssonntag so sehr verändert, dass eine seriöse Gesetzgebungsarbeit nicht mehr möglich sei. Hämmerle's Ordnungsantrag, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen, wurde aber mit 88 zu 66 Stimmen abgelehnt. Die Debatte wurde fortgesetzt. Anders als der Ständerat entschied der Nationalrat beim Thema Mitsprache der Kantone beim Bau neuer Atomanlagen. Er baute ihre Mitsprache nicht ab, sondern aus. Sowohl bei der Nutzung des Untergrunds als auch bei der Nutzung von Wasserrechten für Atomanlagen will die Grosse Kammer die Zustimmung des Standortkantons festschreiben. Ebenso, wenn es um die Beobachtung und den allfälligen Verschluss eines Endlagers geht.

In einer ganzen Reihe weiterer Fragen setzten sich jedoch die Kernkraft-Befürworter durch. So lehnte es der Nationalrat ab, den Werkbetreibern finanziell härtere Auflagen bei der Finanzierung des

Entsorgungsfonds zu erteilen. Auch eine Solidarhaftung und eine Nachschusspflicht aller Werke für den Fall, dass die von einem Betreiber einbezahlten Fondsgelder für die Entsorgung seiner Anlage nicht reichen, lehnte er ab. Der Vorschlag einer links-grünen Kommissionsminderheit, das Kernenergiehaftpflichtgesetz für Werkbetreiber zu verschärfen, wurde ebenso abgelehnt. Durchgesetzt haben sich die AKW-Befürworter auch bei der Befristung von Betriebsbewilligungen für die Atomkraftwerke. Mit 90 zu 66 Stimmen lehnte der Rat den links-grünen Antrag ab, die Anlagen nach 40 Betriebsjahren abzustellen.

Die Grosse Kammer sagte schliesslich nach dem Nein zum Wiederaufarbeitungsverbot von Atombrennstäben in der Sommersession nun ganz knapp mit 77 zu 76 Stimmen auch Nein zu einem zehnjährigen Moratorium für die Wiederaufarbeitung. Das Moratorium war vom Ständerat in das KEG eingefügt worden. Erfolg hatte der Mehrheitsantrag der Kommission für eine neue Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf Atomstrom. Sie soll zur Förderung einheimischer erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Das Plenum folgte der Kommissionsmehrheit und nahm die Lenkungsabgabe mit 77 zu 74 Stimmen knapp an.

In der Gesamtabstimmung wurde das revidierte Kernenergiegesetz mit 56 zu 47 Stimmen und bei 48 Enthaltungen gutgeheissen.

Die beiden Volksinitiativen „MoratoriumPlus“ und „Strom ohne Atom“ wurden mit 86 zu 67 bzw. mit 90 zu 63 Stimmen Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen.

Bei der Differenzbereinigung im **Ständerat** ging es schwerpunktmässig um die Mitsprache der Kantone bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle, um das Moratorium zur Wiederaufarbeitung von abgebrannten Atombrennstäben sowie um die vom Nationalrat ins KEG eingefügte Lenkungsabgabe auf Atomstrom.

Der Ständerat lehnte das dreifache Vetorecht der Kantone bei der Atommüllentsorgung ab und hielt damit gegen Bundesrat und Nationalrat an seinem ursprünglichen Entscheid fest. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates und dem Entscheid des Nationalrates müssten jeweils drei kantonale Bewilligungen eingeholt werden: erstens die Bewilligung für den Sondierstollen, zweitens die Rahmenbewilligung für ein Tiefenlager und drittens die Bewilligung für den Verschluss. Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission befürchtete, dass wegen des kantonalen Vetorechts in der Schweiz nirgends mehr eine solche Anlage errichtet werden könnte. Bundesrat Leuenberger seinerseits wies darauf hin, dass sich ein so grosses Infrastrukturprojekt gegen den Willen einer Region nicht durchsetzen lasse. Es wäre auch nicht klug, so kurz nach der Wellenberg-Abstimmung eine solche Lösung einführen zu wollen. Der Ständerat lehnte zwar das Vetorecht der Kantone mit 27 zu 11 Stimmen ab, beschloss jedoch, die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager dem fakultativen Referendum auf eidgenössischer Ebene zu unterstellen.

Nachdem beide Räte sich bei der ersten Beratung gegen den Willen des Bundesrates grundsätzlich für die weitere Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennstäben ausgesprochen hatten, ging es bei der Differenzbereinigung noch um den Beschluss für ein zehnjähriges Moratorium. Der Ständerat hatte das zehnjährige Moratorium bei der ersten Beratung in das KEG aufgenommen, der Nationalrat strich es danach seinerseits wieder heraus. Die Kleine Kammer hielt jedoch mit 35 zu vier Stimmen daran fest.

Die vom Nationalrat mit knapper Mehrheit eingeführte Abgabe auf Atomstrom in der Höhe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde wurde vom Ständerat mit 23 zu 17 Stimmen abgelehnt. Abgabepflichtig wären die Erzeugung von Kernenergie im Inland und der Import von Elektrizität, die aus Kernenergie gewonnen und im Inland verbraucht wird. Die Abgabe soll zur Förderung der Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus Alternativenenergien verwendet werden.

Der Nationalrat hatte die Gründung einer nationalen Netzgesellschaft (Art. 81bis) neu in das KEG eingebracht. Sie war schon im Elektrizitätsmarktgesetz vorgesehen, das in der Volksabstimmung vom 22.09.02 scheiterte. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollen alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft koordiniert werden. Zur Sicherung der Stromversorgung in allen Landesteilen sollen alle Elektrizitätsunternehmen, welche die Elektrizitätsversorgung im öffentlichen Interesse wahrnehmen, privilegierte Durchleitungsrechte erhalten. Die Netzbetreiber sollen verpflichtet werden, Elektrizität aus Alternativenanlagen zu kostendeckenden Preisen zu übernehmen. Der Ständerat strich diesen Artikel wieder und folgte damit der Empfehlung seiner Kommission, für die bei diesem Artikel zu viele Fragen offen blieben.

Am 13. Dezember 2002 erfolgten die Schlussabstimmungen zu den Initiativen „MoratoriumPlus“ und „Strom ohne Atom“. National- und Ständerat empfehlen, die Initiative „MoratoriumPlus“ mit 109 zu 67 bzw. mit 35 zu sechs Stimmen zur Ablehnung. Die Initiative „Strom ohne Atom“ wird Volk und Ständen mit 108 zu 63 bzw. mit 36 zu fünf Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

In der Frühlingssession 2003 erfolgte die Bereinigung der verbliebenen Differenzen. Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat bei folgenden drei umstrittenen Fragen: Mit 111 bürgerlichen gegen 72 vorab linke und grüne Stimmen kippte er das dreifache Vetorecht der Kantone bei der Atommüllentsorgung. Damit entscheidet der Bund allein sowohl über den Bau von neuen Kernkraftwerken als auch über Atommülllager, wobei entsprechende Parlamentsentscheide dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei der Wiederaufarbeitung von Atombrennstoff folgte die Grosse Kammer ebenfalls dem Ständerat und beschloss mit 93 zu 88 Stimmen ein zehnjähriges Moratorium. Bei der Finanzierung der Atommüllentsorgung sprach sich der Nationalrat mit 90 zu 88 Stimmen nun ebenfalls für eine Solidarhaftung der KKW aus. Sollte ein einzelner KKW-Betreiber seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, müssen alle KKW-Betreiber solidarisch haften.

Weiterhin umstritten blieb die Lenkungsabgabe auf Atomstrom von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde während zehn Jahren zur Förderung erneuerbarer Energien. Dreimal ging diese Differenz zwischen den Räten hin und her. Der **Ständerat** sagte dreimal Nein, zuletzt nur noch knapp mit 22 zu 19 Stimmen. Der **Nationalrat** hielt seinerseits an der von ihm in das KEG eingefügten Lenkungsabgabe fest, zuletzt mit 90 zu 72 Stimmen. Daher musste eine Einigungskonferenz der beiden Räte einberufen werden. Diese beantragte mit 14 zu 11 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und die Abgabe abzulehnen. Die Kleine Kammer folgte diesem Antrag mit 33 zu fünf Stimmen, der Nationalrat – da kein anderer Antrag gestellt wurde – stillschweigend. Rudolf Rechsteiner (S, BS) kritisierte vehement das Zustandekommen dieses Entscheids und den Druck der Atomlobby. Namens der LdU/EVP-Fraktion monierte auch Heiner Studer (E, AG), es handle sich hier nicht um eine echte Verständigungslösung.

Die Volksinitiative „Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke“ wurde in der Volksabstimmung vom 9. Mai 2003 mit 66,3% Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Volksinitiative „MoratoriumPlus – Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos“ wurde in der Volksabstimmung vom 9. Mai 2003 mit 58,4% Nein-Stimmen abgelehnt. (vgl. Anhang G).